

## Rundschreiben Nr. 3/2014

### ▪ Die W-Besoldung: Der *vhw* Baden-Württemberg bleibt am Ball

Kurz vor Beginn der Sommerpause wurde endlich der Gesetzentwurf zur Anpassung der W-Besoldung vom Ministerrat beschlossen und zur Anhörung freigegeben. (download über <http://mwk.baden-wuerttemberg.de>) Kurze Zeit vorher hatte die Landtagsfraktion der CDU Anfang Juli einen Antrag zur „Reform der W-Besoldung in Baden-Württemberg“ vorgelegt, in dem das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Stellungnahme aufgefordert wurde (Drucksache 15/3728).

Der vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert die wichtigsten Randbedingungen der geplanten Neuregelung: die zum 1. Januar 2013 rückwirkende Neufestsetzung der Grundgehälter in W 1, W 2 und W 3 – die Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte für 2013 und 2014 an allen Hochschulen – die Spielregeln zur Gegenfinanzierung, d. h. die sog. Konsumtion.

Unmittelbar nach Bekanntwerden bezogen sowohl die Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW BW) als auch der *vhw* in enger Abstimmung mit dem Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) Stellung zu dem Gesetzentwurf (siehe unten).

*Natürlich begrüßt der vhw, dass das Land Baden-Württemberg sich in Sachen Erhöhung der W-Besoldung bewegt und das lange Tauziehen zwischen Finanzministerium und Wissenschaftsministerium ein Ende gefunden hat. Dennoch bleiben einige Fragen offen, beispielsweise die völlig unzureichende Erhöhung des Vergaberahmens, der die Spielräume für zukünftige Leistungsbezüge erheblich einschränkt.*

### ▪ Wesentliche Kritikpunkte aus Sicht des *vhw* – Klagen wahrscheinlich

In einem Schreiben an die wissenschaftspolitischen SprecherInnen des baden-württembergischen Landtags legte der *vhw* den Finger auf einige kritische Aspekte der geplanten Änderung des Landesbesoldungsgesetzes).

- Das Vorgehen, bisher gewährte Leistungszulagen ohne jegliche Sockelbeträge zur Umwidmung in Grundgehalt heranzuziehen („Konsumtion“) führt bei vielen Kolleginnen und Kollegen aus dem *vhw* zu Unverständnis, Ablehnung und Demotivation.
- Der *vhw* fordert dringend eine Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte, insbesondere für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
- Der *vhw* bedauert, dass die Landesregierung die notwendige Anpassung der Besoldungsdurchschnitte nicht dazu nutzt, die deutlichen Unterschiede in der Professorenbesoldung zwischen Bayern und Baden-Württemberg zu verringern.

- Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an der Gegenfinanzierung der Besoldungserhöhung durch „Konsumtion“ protestiert der *vhw* gegen die Regelungen in Art. 6 Abs. 1 Satz 3 für die Umwidmung bisher gewährter Leistungsbezüge und fordert zumindest eine Änderung von Satz 3, d. h. die Umwidmung bei mehreren Leistungsbezügen in jeweils maximal halber Höhe. So könnte wenigstens eine Gleichbehandlung aller Zulagen sichergestellt werden.
- Last but not least fordert der *vhw* gebetsmühlenartig eine akzeptable Übergangsregelung für noch in C2 verbliebene Kolleginnen und Kollegen.

*Modellrechnungen an einigen Hochschulen haben ergeben, dass vor allem die „Leistungsträger“ von der Besoldungserhöhung nicht oder kaum profitieren. Inwieweit dies die Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen im Wettbewerb um die besten Köpfe stärkt, ist sehr fraglich. Es geht hier um Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit von Politik und Landesregierung. Im Falle der unveränderten Umsetzung des Gesetzentwurfs ist sowohl mit Klagen gegen das Verfahren der Konsumtion als solches wie auch gegen die Prozedur der Konsumtion zu rechnen. Der vhw bedauert dies; der vhw-Vorschlag „W3 für alle“ könnte diese juristischen Probleme bei geringeren Gesamtkosten verhindern. Gegebenenfalls wird der vhw entsprechende Klagen und Verfahren unterstützen.*

### ▪ FAQs der Rektorenkonferenz HAW BW

In einer ersten Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. Juli 2014 richtete die HAW BW eine Reihe von Fragen an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft. Hier sind einige der FAQs:

- Welche Regelungen gelten für die Anrechnung der Leistungsbezüge?
  - Bleiben monatliche Leistungsbezüge, die nach dem 1. Januar 2013 gewährt wurden und solche, die zwar schon schriftlich bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt wurden, in voller Höhe erhalten?
  - Wie wird die Rückwirkung zum 1. Januar 2013 umgesetzt?
  - Gelten die Hochschulrichtlinien zur Vergabe von Leistungsbezügen in Zukunft unverändert weiter?
- Fest steht, dass W 2-Professorinnen und Professoren, die gegenwärtig 1.498,64 € an Leistungsbezügen oder mehr erhalten, nach Inkrafttreten des Besoldungsänderungsgesetzes der Höhe nach die gleiche Besoldung erhalten wie vorher. Auch erhöht sich die Versorgung nicht bei Personen mit hohen Ruhegehaltsfähigen Leistungsbezügen.*

## ▪ Gedanken Austausch des vhbw mit dem MWK

Am 24. September fand ein Gespräch zwischen Vertretern des **vhbw** (Landesvorsitzender **vhw** Prof. R. Schaul, stellv. Landesvorsitzender **vhw** Prof. Dr. V. Reuter, Landesvorsitzender **hbl** Prof. Dr. D. Hopp, Prof. Dr. M. Scharpf **hbl**) und dem Leiter des Referats Hochschulen für angewandte Wissenschaften **Dr. Hans Reiter** statt. Im Vordergrund stand die W-Besoldung. Weitere Themen waren erste Erfahrungen mit dem novellierten Landeshochschulgesetz, Kommentare zum Entwurf der Lehrverpflichtungsverordnung, die Frage von Promotionen an HAW und die Hochschulfinanzierung.

## ▪ 1,7 Milliarden Euro mehr für die baden-württembergischen Hochschulen

Das Land Baden-Württemberg setzt als erstes Bundesland die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Erhöhung der Grundfinanzierung der Hochschulen um. Laut Wissenschaftsministerin Theresia Bauer ist dies ein starkes Bekenntnis zum Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg. Für Finanz- und Wirtschaftsminister Nils Schmidt ist dies eine notwendige Maßnahme, um nationale Spitzenpositionen verteidigen zu können und international wettbewerbsfähig zu bleiben. Im neuen Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015-2020 „Perspektive 2020“ wird die Grundfinanzierung der Hochschulen um 3 Prozent p. a. angehoben. Bis 2020 fließen damit knapp 1,7 Mrd. Euro zusätzliche Mittel in die Hochschulen. Nachdem die Eckpunkte definiert sind, wird es in den nächsten Wochen um die Verteilung der Mittel auf die jeweiligen Hochschularten und Hochschulen sowie um die Präzisierung der Gegenleistungen der Hochschulen im Bereich Qualitätssicherung gehen.

*Die Hochschulrektorenkonferenz sieht das als wichtiges Signal. Der vhw wird die Mittelverteilung zwischen den Hochschularten sorgfältig beobachten und – wo nötig – Korrekturen anmahnen.*

## ▪ Vorschlag zur Änderung des Ernennungsgesetzes bei Professuren

Ab 2015 sollen die baden-württembergischen Hochschulen ihre Professorinnen und Professoren durch das Rektorat selbst ernennen können. Bisher geschah dies durch den Ministerpräsidenten. Für Ministerin Bauer ist dies ein „klares Bekenntnis“ zur Stärkung der Hochschulautonomie. Gleichzeitig bedeutet diese Änderung einen merklichen Bürokratieabbau. 22 Verfahrensstufen zwischen Hochschulen, Wissenschaftsministerium und Staatsministerium fallen weg. Dadurch wird auch der zeitliche Ablauf deutlich beschleunigt, und nicht zuletzt bedeutet dies auch geringere Kosten. – Allerdings erstrecken sich die Autonomiebestrebungen nicht auf die Ernennung von Hochschulrat und hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern. Hier bleibt es bei der Ernennung durch den Ministerpräsidenten. Zur „Wahrung einer einheitlichen Bearbeitungs- und

Verwaltungspraxis“ behält sich das MWK allerdings einige Zuständigkeiten vor, etwa bei der Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand, bei Verabschiedung in den Ruhestand, dem Hinausschieben des Ruhestands oder der Feststellung der begrenzten Dienstunfähigkeit.

*Seit langem fordert der vhw die Stärkung der Mitwirkungsrechte des Senats bei Berufungen. Auch dies wäre ein deutlicher Beweis für mehr Hochschulautonomie.*

## ▪ Stärkung der Mitwirkungsrechte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 klar gestellt:

1. Die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies sind auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur, den Haushalt und, weil in der Hochschulmedizin mit der Wissenschaft untrennbar verzahnt, über die Krankenversorgung.
2. Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein.

Geklagt hatte ein Mitglied der Medizinischen Hochschule Hannover im Zusammenhang mit der zunehmenden Verlagerung von Befugnissen auf die Leitungsorgane einer Hochschule. ([www.bverfg.de/Entscheidungen/rs20140624\\_1bvr321707.html](http://www.bverfg.de/Entscheidungen/rs20140624_1bvr321707.html))

*Das Urteil ist im Einklang mit dem Hamburger Urteil vom 20. Juli 2010, das die Mitwirkungsrechte von Professorinnen und Professoren in Hochschulorganen in wissenschaftsrelevanten Bereichen bereits gestärkt hatte.*

## ▪ Bund-Länder-Streit über Finanzierung der Kosten für Hochschulforschung

Der Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat auf seiner Sitzung am 16. Oktober in Bonn Bund und Länder nachdrücklich aufgefordert, ihren Streit um die Finanzierung der sog. Programmpauschale beizulegen. Andernfalls bedeute das „die Bankrotterklärung der Hochschulpolitik und den Todesstoß für viele wichtige Forschungsvorhaben“. Den Hochschulen fehlten schon jetzt Mittel, um für eingeworbene Forschungsprojekte die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen – von geeigneten Räumen bis zum Verwaltungspersonal.

*Auch hier zeigt sich, dass die Zusammenarbeit von Bund und Ländern intensiviert werden muss.*

*Schließlich geht es um die Zukunft unseres Landes!*